

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Bückeburg

Beschluss

Terminbestimmung

43 K 7/21

30.09.2024

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung
zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

**Dienstag, den 20.05.2025 um 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bückeburg, Herminenstraße 30,
Saal 4117**

versteigert werden das im Grundbuch von Krainhagen Blatt 557 eingetragene Grundstück
ld. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe in m ² |
|------------|------|-----------|---|-------------------------|
| Krainhagen | 5 | 59/6 | Gebäude- und Freifläche, Auf der Heide 1 <i>(unverbindliche Objektbeschreibung: freistehendes Wohnhaus (Winkelbungalow) mit Photovoltaikanlage und angebauten Doppelcarport und einem Gartenhaus, Baujahr: 1979, Wohnfläche: ca. 149 m²)</i> | 2.023 |

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 01.06.2021.

Verkehrswert:

252.100 € davon: 244.000,00 € Grundbesitz und 8.100,00 € Photovoltaikanlage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die oder der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie oder er muss es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger oder die Antragstellerin oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin oder des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die oder der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

| |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de |
|---|